

SATZUNG

Mieterverein Nürnberg und Umgebung e. V.

Gegründet am 13. April 1896

Satzung

Vom 17. 4. 1999

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MIETERVEREIN NÜRNBERG UND UMGEBUNG e. V. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Mieter und Untermieter mit dem Ziele, die wohnwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren, ihre Belange zu fördern, sie vor Benachteiligungen zu schützen und eine mieterfreundliche Regelung des gesamten Wohnungswesens und Bodenrechts nach sozialen Grundsätzen zu erreichen. Der Verein setzt sich für eine Stadt- und Regionalplanung ein, die die Interessen der Mitglieder berücksichtigt. Der Verein ist von parteipolitischen Bestrebungen unabhängig; insbesondere die Vorstandschaft ist hierzu verpflichtet.

§3 Aufgaben des Vereins

Die Erreichung des Vereinszwecks wird erstrebt durch

1. Einwirkung auf die öffentliche Meinung, Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des Vereinszweckes;
2. Kostenlose Beratung der Mitglieder in allen mit ihrem Wohnraum- Mietverhältnis zusammenhängenden Fragen. Es erfolgt unter anderem die Fertigung von Schreiben und Eingaben an den Vermieter und an Behörden, sofern der Rechtsberater im Verein dies für erforderlich erachtet. Hierfür ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Fristen und Termine, die sich aus Beratungen herleiten, sind vom Mitglied eigenverantwortlich zu verfolgen. Gewährung von Rechtsschutz auf Kosten des Vereins erfolgt, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung in Wohnungs- Mietsachen handelt oder wenn es sich um ein Verfahren handelt, das in einer Tätigkeit des Mitgliedes im Auftrage des Vereins seinen Grund hat.
3. Die gleichen Aufgaben wie dem Mitglied gegenüber hat der Verein auch gegenüber
 - a. Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Mietverhältnis leben für dieses Mietverhältnis
 - b. dem für die Wohnung eines verstorbenen Mitgliedes verantwortlichen Erben für diese Wohnung bis zum Ablauf des 3. Monats nach dem Tod des Mitgliedes, wenn der Mitgliedsbeitrag bis dahin gezahlt ist.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die Mieter oder Untermieter von Wohnraum sind und diese Satzung anerkennen. Nicht- Mieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Zugehörigkeit den Verein fördert. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen erwerben, die mit der Interessenvertretung von Mietern gegen Mitgliedsbeitrag betraut sind oder dies in gemeinnütziger oder karitativer Weise stattfindet. Über die Aufnahme und den Beitrag entscheidet der Vorstand.

§5 Entstehung der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Bei der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Vereinssatzung und als Ausweis eine Mitgliedskarte, die bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins mit dem Nachweis der laufenden Beitragszahlung vorzulegen ist. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitgliedes mit sofortiger Wirkung. Wird die Beitragszahlung von einer Person fortgesetzt, die mit dem verstorbenen Mitglied bisher im gleichen Mietverhältnis lebte, gilt die Mitgliedschaft als von diesem fortgeführt;
2. Kündigung jeweils zum 31. Dezember, sofern eine dahingehende schriftliche Erklärung bis spätestens 30. September abgegeben wurde, jedoch nicht vor Ablauf von 2 vollen Kalenderjahren der Mitgliedschaft;
3. Ausschluß mit sofortiger Wirkung, über den im Verwaltungsweg entschieden wird, wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung verstößt oder erkennen läßt, daß keine Bereitschaft zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen besteht oder durch sein Verhalten der Verein geschädigt wird. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an dessen letztbekannte Adresse mitzuteilen. Dieses hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der ausschließenden Mitteilung. Macht ein Mitglied von dem Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß der Ausschluß nicht gerichtlich angefochten werden kann. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht sein Mitgliedsrecht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluß ausgesprochen wurde; im Falle des Erfolges einer Berufung beginnt sie wieder mit dem Monat, in dem der Berufung stattgegeben wurde;
4. Überweisung an einen Mieterverein außerhalb unseres Tätigkeitsbereiches oder den nachgewiesenen dortigen Eintritt. Sofern die Mindestmitgliedschaft von 2 vollen Kalenderjahren nicht erfüllt ist, verfallen unverbrauchte Beiträge.

§7 Aufgaben des Mitgliedes

1. Jedes Mitglied hat einen ordentlichen jährlichen Beitrag zu zahlen und eine Aufnahmegebühr. Bei Eintritt ist die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für die ersten 12 Monate voll zu entrichten, späterhin ist der Mitgliedsbeitrag in mindestens vierteljährlichen Raten unaufgefordert im voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Verein eingeht und endet mit Ablauf der Mitgliedschaft. Der Beitrag stellt eine Bringschuld dar.
2. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen jährlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen, die für den allgemeinen Vereinszweck zu verwenden sind.
3. Änderungen der Adresse des Mitgliedes und bei Abbuchung der Beiträge der kontoführenden Stelle und Kontonummer sind dem Verein kostenfrei und unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann von der Vorstandschaft mit Wirkung für den nächsten Monat abgeändert werden. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Außerdem kann eine alle Mitglieder gleichmäßig betreffende Sonderumlage vom Vorstand beschlossen werden, desgleichen ein Unkostenersatz für die Verfassung von Schriftsätzen, Anmahnung rückständiger Beiträge und Adressenermittlung.
5. Zahlungen an den Verein gelten jeweils zunächst für einen evtl. Unkostenersatz, sodann für den ältesten offenen Beitrag, Bruchteile von weniger als 1/12 des jährlichen Beitrages verfallen zugunsten des Vereins im Sinne von § 7.2
6. Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn Ehepartner und Kinder verstorbener Mitglieder die Mitgliedschaft fortführen, sowie für Personen, die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnort bereits einem Mieterverein angehörten, sofern die Mitgliedschaft in unserem Verein unmittelbar fortgesetzt wird.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) die Vorstandschaft

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden. Sie hat neben den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:

- a. Geschäftsbericht
- b. Jahresabschluss
- c. Entlastung der Vorstandschaft
- d. Wahl der Vorstandschaft
- e. Satzungsänderungen
- f. Berufungen und Anträge an die Mitgliederversammlung
- g. Auflösung des Vereins

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer geleitet. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit von Gästen und Medienvertretern zulassen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, bei juristischen Personen deren beauftragter Vertreter. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur gegen Vorlage des Mitgliedsausweises gestattet; das Beitragskonto muß fünf Werktage vor der Versammlung auf dem Laufenden sein; Samstage zählen hierbei nicht als Werktage.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsleitung eingegangen sein. Samstage gelten hierbei nicht als Werktage

5. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Anträgen auf Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich, ebenso bei dem Antrag auf Auflösung des Vereins, wobei in letzterem Falle die $\frac{3}{4}$ Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss; steht eine solche Mehrheit nicht fest, ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie besteht aus fünf Vereinsmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder für sich alleine. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei längerfristiger Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind alle Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt, für den Verein zu sprechen.

2. Für ein Mitglied der Vorstandschaft, das während der Amtsdauer ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Im übrigen bleiben alle Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt bzw. gewählt ist.

3. Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie beschließt in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist binnen 14 Tagen abzuhalten, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Sofern Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes zustimmungspflichtig sind, ist der Betriebsrat an der Vorstandssitzung zu beteiligen.

5. Zur Durchführung der Vereinsarbeit unterhält die Vorstandschaft die erforderlichen Geschäftsstellen. Die notwendigen hauptamtlichen Mitarbeiter, insbesondere der Geschäftsführer, sind durch Dienstvertrag anzustellen. Der Geschäftsführer ist der Satzung verpflichtet und wahrt die Interessen des Vereins. Der Geschäftsführer hat volles Stimmrecht im Vorstand. Bei ernsthafter Gefährdung der Vorstands- und Vereinsarbeit hat der Geschäftsführer einen Vermittlungsausschuss aus drei Personen zu bilden. Den Vorsitz hat der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zur eigenständigen Vertretung des Vereins im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berechtigt. Mitglieder können zur ehrenamtlichen Mitarbeit in Arbeitsausschüssen berufen werden.

6. Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichtes oder des Finanzamtes können von der Vorstandschaft entsprechend beschlossen werden.

§11 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsprüfung im Verein ist durch den Bilanzvermerk eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers genügegetan. Er bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Darüber hinaus berichtet er über außergewöhnliche Ausgaben, die in ihrer Art und Höhe nicht durch die Erfüllung der Vorstandsaufgaben gedeckt sind. Der Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft wird durch Verlesung beider Erklärungen durch ein vom Geschäftsführer zu bestimmendes Mitglied gestellt.

§12 Wählbarkeit

In die Vorstandschaft dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig, Vorstandsämter sind Ehrenämter, Auslagen können ersetzt werden.

§13 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die über die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung bestellt gleichzeitig zu deren Durchführung einen Liquidator und entscheidet über die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Nürnberg mit der Auflage, es für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§14 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§15 Veröffentlichungen des Vereins

Veröffentlichungen des Vereins, insbesondere Einberufung von Mitgliederversammlungen und Änderungen des Beitragsatzes erfolgen ausschließlich im MIETER – ECHO.

§16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Aus der Gewährung von Rechtsberatung durch den Verein stehen den Mitgliedern keine Ansprüche an den Verein zu.

§17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, auch für das gerichtliche Mahnverfahren, der Sitz des Vereins. Diese Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 336 eingetragen.